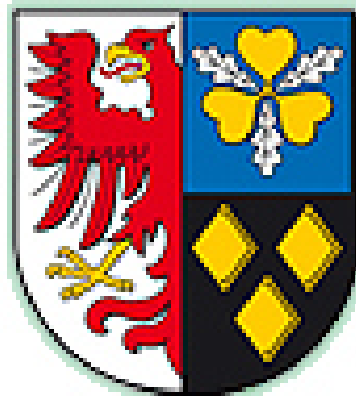


6. Haushaltskonsolidierungskonzept



**Fortschreibung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes
des Landkreis Stendal**

2016 – 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtslage	3
2. Ausgangssituation	3
3. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2013.....	5
4. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2014.....	7
5. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2015.....	9
6. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2016.....	11
7. Konsolidierungsmaßnahmen.....	12
7.1 Personalaufwendungen	12
7.2 Freiwillige Leistungen	14
7.3 Kreisumlage.....	15
7.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Geschäftsaufwendungen).....	16
7.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	16
7.6 Schuldenstand.....	16
7.7 Abschreibung.....	18
8. Weitere haushaltmäßige Auswirkung	18
8.1 Aufwendungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Kosten der Unterkunft)	18
9. Strukturprobleme des Haushaltes	20
10. Konsolidierungsziel	22

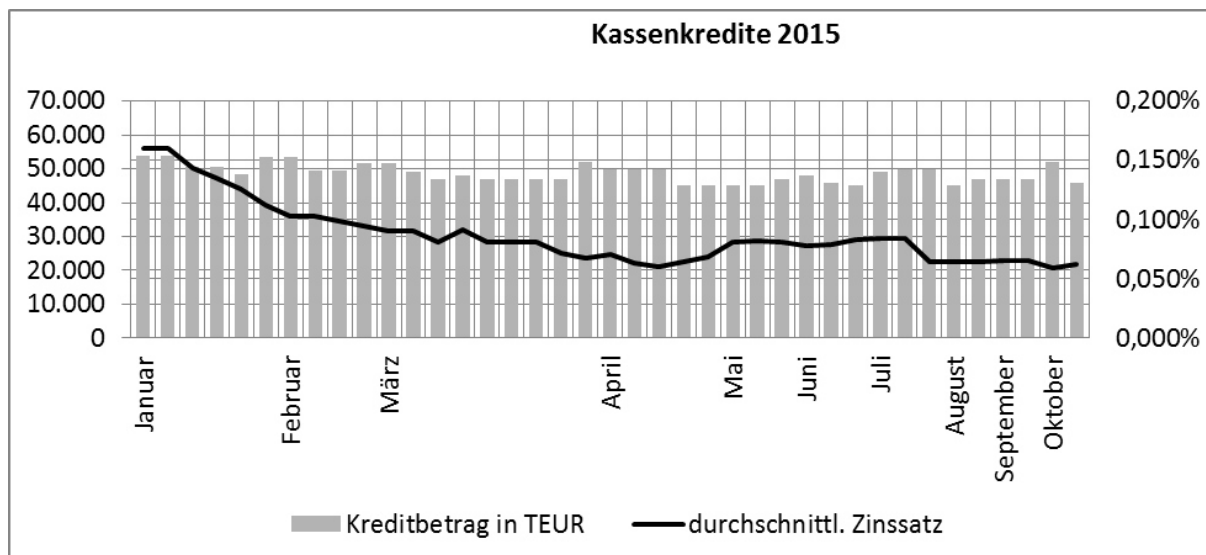
1. Rechtslage

Der Landkreis Stendal hat gemäß § 98 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) seine Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist in jedem Haushaltsjahr der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit dem Gesamtbetrag der Erträge auszugleichen. Kann dieser Ausgleich nicht erreicht werden, so ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abzubauen und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren zu vermeiden ist.

2. Ausgangssituation

Im Jahr 2002 ist es dem Landkreis erstmals nicht gelungen den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zu erreichen. Seitdem wird an der Konsolidierung des Haushaltes mit dem Ziel, wieder aus eigener Kraft die kommunalen Aufgaben zu finanzieren, gearbeitet. Auf Grund steigender Sozialausgaben und sinkender Zuweisungen nach dem FAG hat sich die finanzielle Situation jedoch nicht verbessert. Kassenkredite wurden bisher ständig in Anspruch genommen werden und betragen zum 07.10.2015 52 Mio. EUR.



Übersicht: Kassenkreditinanspruchnahme und Zinsentwicklung bis 07.10.2015

Am 15.05.2003 beschloss der Kreistag erstmalig ein Haushaltskonsolidierungskonzept. Durch erhebliche Konsolidierungsbemühungen konnte der zum 31.12.2010 erreichte Höchststand i. H. v. 36,5 Mio. EUR im letzten kameralen Haushaltsjahr zum 31.12.2012 auf 28,7 Mio. EUR reduziert werden. Damit fand ein Abbau um 7,8 Mio. EUR statt.

Zum 01.01.2013 wurde der Landkreis Stendal auf das doppische Rechnungswesen umgestellt.

Die kameralen Fehlbeträge spiegeln sich in der Doppik in der Bilanzposition „Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung“ (Kassenkredite) wider. Der Abbau der kameralen Fehlbeträge erfolgt damit ausschließlich über den Abbau der Kassenkredite. Kassenkredite dienen ursprünglich dem Ausgleich vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten, die zum Beispiel durch zu leistende Vorleistungen des Landkreises entstehen können. Damit unterliegen die Kassenkredite in der Höhe unterjährigen Schwankungen, die maßgeblich von den Fälligkeitsterminen der Einzahlungen (z.B. Kreisumlage, FAG-Zuweisungen, Kostenerstattungen des Landes) sowie denen der Auszahlungen bestimmt werden. Die kameralen Fehlbeträge sind damit zwar in den Kassenkrediten enthalten, aber bestimmen nicht ausschließlich deren Höhe. Der Abbau der Kassenkredite kann nur durch entsprechende Überschüsse im Finanzhaushalt erreicht werden. Da im Finanzhaushalt im Gegensatz zum Ergebnisplan auch der Verbrauch von Rückstellungen (z.B. Altersteilzeit) enthalten sind, können diese Überschüsse im Finanzhaushalt nur durch noch höhere Überschüsse im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.

Durch die Einführung des neuen Rechnungswesens erhöht sich zwar die Transparenz durch mehr Informationen aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan sowie die intergenerative Gerechtigkeit, nicht aber der Handlungsspielraum. Durch die Umstellung des Buchführungssystems von kameraler Buchführung auf doppelte Buchführung sind zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes u.a. die Abschreibungen zu erwirtschaften. Dagegen fällt die Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes als Belastung beim strukturellen Haushaltsausgleich zum Vermögenshaushalt in Form der Ausgaben für die Kredittilgung weg. In den letzten kameralen Haushaltsjahren betrug die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt ca. 1,1 Mio. EUR. Aus dem Ergebnishaushalt sind jedoch 3,1 Mio. EUR zum Ausgleich der Abschreibungen (in 2016 6,8 Mio. EUR) abzüglich der Auflösung aus Sonderposten (in 2016 3,7 Mio. EUR) zu erwirtschaften. Für den Landkreis Stendal bedeutet dies, dass der jährlich aufzubringende Beitrag zum Haushaltsausgleich im Vergleich zur Kameralistik um 2 Mio. EUR gestiegen ist. Dies zeigt sich sehr deutlich an den Ergebnissen im Vergleich zu den Vorjahren.

Dem Willen nach intergenerativer Gerechtigkeit und mehr Transparenz wird neben der Darstellung des Werteverzehrs (Abschreibungen), durch die nach § 35 GemHVO Doppik zu erstellenden Rückstellungen für zukünftige ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen entsprochen. Rückstellungen sind zu bilden für:

- für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn es besteht Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,

- für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, es sei denn es besteht Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
- für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- für die Sanierung von Altlasten,
- für die im Haushaltsjahr unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
- für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit, abzunehmender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen,
- für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnisse,
- für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
- sowie für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ermittelt. Darüber hinausgehende Rückstellungen im Folgezeitraum z. B. für anhängige Gerichtsverfahren sind als Aufwand zu buchen und belasten den Ergebnishaushalt zusätzlich.

Am 18.12.2014 erfolgte der Beschluss der Eröffnungsbilanz durch den Kreistag nach erfolgter Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Eröffnungsbilanz weist eine Rücklage i. H. v. 1.532 TEUR aus. Der Jahresabschluss 2013 befindet sich derzeit in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Das vorläufige Rechnungsergebnis beträgt -4.792 TEUR. Eine Deckung des Fehlbetrages über die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist nicht mehr möglich, da sich zwischenzeitlich Korrekturen der Eröffnungsbilanz von 2.040 TEUR ergaben und nunmehr ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 540 TEUR auszuweisen ist.

3. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2013

Die Haushaltssatzung 2013 und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden am 14.03.2013 durch den Kreistag beschlossen. Der Haushaltsplan 2013 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 1.915 TEUR aus. Der geplante Fehlbetrag erhöht sich aufgrund des Elbhochwassers um 1.837 TEUR. Weiterhin führen Ergebnisverschlechterungen zu einer Erhöhung des Fehlbetrages für 2013 somit wird sich dieser voraussichtlich auf 4.792 TEUR erhöhen. Der Jahresabschluss befindet sich derzeit in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal.

Folgende Ursachen verschlechtern das ordentliche Ergebnis:

1. Der Landkreis Stendal verschob die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsprogramm STARK II für 3 von 4 geplanten Krediten aufgrund der angespannten Lage im Finanzhaushalt (u.a. durch das Elbehochwasser 2013 und durch hohe Tilgungsbeiträge im Rahmen STARK II) um ein Jahr. Die Zinsbindung der drei genannten Kredite wurde um ein Jahr über den allgemeinen Kreditmarkt verschoben. Das umzuschuldende Volumen betrug 7.568 TEUR. Die laut Planung 2013 vorgesehenen Erträge für den Fall einer Teilentschuldung der Investitionsbank i. H. v. 2.270 TEUR (30 % des Gesamtvolumens) im Rahmen STARK II fielen weg. Die Mindererträge verschlechterten das Ergebnis um 2.270 TEUR in 2013. Nach Ablauf der jeweiligen Zinsbindungen in 2014 wurde die Teilnahme an STARK II schließlich umgesetzt. Die entsprechenden Erträge sind dem Ergebnishaushalt 2014 planmäßig zugeflossen.
2. Die steigenden Kosten der Unterkunft belasteten ebenfalls das Ergebnis 2013. Die Planung 2013 ging von einer Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften zum Vorjahr um 350 aus. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gesunken, aber nicht in der prognostizierten Höhe. Es war lediglich ein Rückgang von 189 zu verzeichnen.
3. Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet einen Anteil zur Finanzierung der Tageseinrichtungen in Höhe von 53 % der Landesmittel beizutragen. Durch die ansteigende Landeszuweisung stieg auch die Belastung des Kreishaushaltes um 150 TEUR.
4. Abweichungen zur Planung ergaben sich i. H. v. 698 TEUR bei den Abschreibungen (abzüglich der Sonderposten). Diese ergaben sich durch Korrekturen im Anlagevermögen in der Eröffnungsbilanz, aufgrund der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, welche sich u. a. auf die Restnutzungsdauern, Höhe des Restbuchwertes (Korrekturen von Regionalfaktoren) und die Anlagen im Bau auswirkten.

Es sind für 2013 allerdings auch folgende Verbesserungen des Ergebnishaushaltes zu verzeichnen:

5. Die Erträge des Landkreises Stendal aus dem kommunalen Finanzausgleich erhöhten sich gemäß Festsetzungsbescheid vom 24.04.2013 um 501 TEUR gegenüber der ursprünglichen Planung. Dies resultierte aus der Änderung der Jahresrechnungsstatistik, die Änderungen der Berechnungsgrundlagen (Nettoausgaben der Landkreise) im sozialen Bereich nach sich zogen.

Weiterhin erhielt der Landkreis erstmals einen nicht geplanten Mehrbelastungsausgleich nach AsylbLG von rund 765 TEUR. Dieser konnte allerdings nicht vollständig

zur Verbesserung beitragen, da zusätzlicher Aufwand durch die Steigerung der Zahl der Asylsuchenden als auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zur Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze für Asylbewerber entstand.

6. Der Landrat ordnete mit Schreiben vom 03.05.2013 die durch das Landesverwaltungsamt festgesetzte Sperre des Ergebnishaushaltes gemäß § 27 GemHVO Doppik an. Diese blieb das ganze Jahr bestehen.

Verbesserungen konnten somit durch Einsparungen aufgrund der Haushaltssperre sowie durch nicht umgesetzte Maßnahmen (Vorhaben) wegen der Naturkatastrophe realisiert werden.

4. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2014

Die Haushaltssatzung 2014 und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden am 19.12.2013 durch den Kreistag beschlossen. Im Gegensatz zur Planung des ordentlichen Ergebnisses von 77 TEUR, rechnet der Landkreis mit einem ordentlichen Ergebnis i. H. v. 323 TEUR. Zum ordentlichen Ergebnis weist der Landkreis ein außerordentliches Ergebnis i. H. v. 1.232 TEUR aus dem Elbhochwasser 2013 aus. Somit ergibt sich ein positives Ergebnis von 1.555 TEUR. Da noch nicht alle Jahresabschlussarbeiten und –buchungen erfolgt sind, handelt es sich hierbei um ein vorläufiges Jahresergebnis. Die wesentlichen Verbesserungen, aber auch Verschlechterungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 sind im Folgenden dargestellt und erläutert.

Nachfolgende Verbesserungen beeinflussten das Ergebnis:

1. Die Erträge des Landkreises Stendal aus dem kommunalen Finanzausgleich erhöhten sich gemäß Festsetzungsbescheid vom 08.04.2014 um 736 TEUR gegenüber der ursprünglichen Planung.

Darüber hinaus erhielt der Landkreis Stendal in 2014 1.026 TEUR als Mehrbelastungsausgleich nach AsylbLG. Diesem standen jedoch deutlich gestiegene Aufwendungen im Bereich der Hilfen für Asylbewerber entgegen, auf die unter Punkt 4.8. näher eingegangen wurde.

2. Ein weiterer Punkt der das Ergebnis positiv beeinflusste ist das niedrige Zinsniveau. Sowohl für die langfristigen Darlehen, als auch für kurzfristige Kassenkredite konnten die Planansätze unterschritten werden. Insgesamt ergaben sich bei den Zinsaufwendungen Einsparungen in Höhe von 160 TEUR.

3. Die unter Plan liegende Summe der Aufwendungen für die Übernahmen von KITA-Beiträgen in Höhe von 331 TEUR verbesserte das Ergebnis. Für den Beginn des Jahres 2014 wurde im Vorfeld eine Erhöhung der KITA-Beiträge angekündigt. Für die Planung 2014 wurde daher bereits von einem höheren Ansatz ausgegangen. Das Jahr zeigte jedoch, dass die tatsächliche Beitragserhöhung unter Plan lag.
4. Beim Bauordnungsamt wurde davon ausgegangen, dass der Planansatz um 232 TEUR verbessert wird. Im Bereich der Baugenehmigungen wurden 399 TEUR höhere Verwaltungsgebühren erwirtschaftet, denen gestiegene Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten in Höhe von 167 TEUR gegenüberstanden.
5. Durch den deutlichen Anstieg der Genehmigungsverfahren im Produkt Immissionsschutz wurde der Planansatz der Erträge aus Verwaltungsgebühren um 539 TEUR überschritten. Da parallel dazu ein Anstieg der Aufwendungen für Stellungnahmen anderer Behörden in Höhe von 346 TEUR zu verzeichnen war, verblieb saldiert eine positive Planabweichung in Höhe von 193 TEUR.
6. Die Leistungen des Landes für Umsetzung HARTZ aus Änderung Wohngeldgesetz und der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung wurden insgesamt mit 9,3 Mio. EUR geplant. Das Rechnungsergebnis verzeichnet einen Anstieg um 0,2 Mio. EUR auf 9,5 Mio. EUR.
7. Das Hochwasser der Elbe mit dem Deichbruch in Fischbeck und der Überflutung des Elbe-Havel-Winkels verursachte 2013 eine Katastrophe von schwerwiegendem Ausmaß. Der Landkreis erwartet für 2014 ein positives außerordentliches Ergebnis i. H. v. 1.232 TEUR.

Folgende Ursachen führten hauptsächlich zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses:

8. Im Bereich Hilfen für Asylbewerber stiegen die Aufwendungen der Hilfen zum Lebensunterhalt, der Krankenhilfe und für Kosten der Unterkunft und Heizung, durch die steigende Anzahl von Asylbewerbern.
Der Landkreis erhielt einen nicht geplanten Mehrbelastungsausgleich nach AsylbLG (über FAG) von 1.026 TEUR. Dem standen allerdings Mehrbelastungen in Höhe von ca. 1.039 TEUR gegenüber. Es wurde daher mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 19 TEUR gerechnet.
9. Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet einen Anteil zur Finanzierung der Tageseinrichtungen in Höhe von 53 % der Landesmittel beizusteuern. Durch die angestie-

gene Landeszuweisung stieg auch die Belastung des Kreishaushaltes um 106 TEUR.

7. Der Saldo zwischen Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten ergab für 2014 einen Mehrbedarf in Höhe von 698 TEUR. Ursachen hierfür waren u. a. Korrekturen im Anlagevermögen in der Eröffnungsbilanz, aufgrund der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, welche sich u. a. auf die Restnutzungsdauern, Höhe des Restbuchwertes (Korrekturen von Regionalfaktoren) und die Anlagen im Bau auswirkten.

5. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2015

Die Haushaltssatzung 2015 und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden am 16.04.2015 durch den Kreistag beschlossen. Das Ziel, den Jahresüberschuss von 5 TEUR zu erwirtschaften, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. In der aktuellen Haushaltsentwicklung wird per 2. Budgetprognose (zum 30.09.2015) ein negatives Jahresergebnis von 1.595 TEUR erwartet. Inwieweit sich der Jahresfehlbetrag erhöht, hängt insbesondere von der Finanzierung der steigenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsversorgung und -betreuung ab. Die wesentlichen Verschlechterungen und Verbesserungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 sind im Folgenden dargestellt und erläutert.

Die Verschlechterung des Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt wird hauptsächlich durch nachfolgende Sachverhalte verursacht:

1. Es werden voraussichtlich 410 TEUR über dem Plan liegende Personalaufwendungen verursacht, was jedoch nicht ausschließlich auf den steigenden Personalbedarf im Zusammenhang mit den Flüchtlingszahlen zurückzuführen ist. Veränderungen innerhalb der Ämter (Umsetzung/Ausfall und Neubesetzung wegen längerfristiger Abwesenheit) führen zu Schwankungen, die im Zuge der Planung nicht immer vollumfänglich berücksichtigt werden können.
2. Erträge des Landkreises aus erbrachten Leistungen führen nicht immer zu Einzahlungen. Insbesondere beim Unterhaltsvorschuss klafft eine große Lücke zwischen Soll-Erträgen und tatsächlichen Ist-Zahlungen. Die dadurch entstehenden Forderungen sind vorsichtig nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Mit der Erstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses können Erfahrungswerte hinsichtlich der Wertberichtigung auf Forderungen gesammelt werden.

3. Die geplanten Verwaltungsgebühren, insbesondere aus Baugenehmigungen und im Immissionsschutz können voraussichtlich nicht vollständig erzielt werden. Für die Planansätze 2015 wurde das Haushaltsjahr 2014 als Basis herangezogen. Das aktuelle Jahr zeigt jedoch, dass die Vorjahreswerte nicht erreicht werden können, da die Anzahl der Anträge rückläufig ist und das positive Ergebnis des Vorjahres auf Sonderfälle schließen lässt, die sich leider im Jahr 2015 nicht ergeben haben. Insbesondere der Bau von Windkraftanlagen führte im Vorjahr zu deutlich höheren Erträgen. Es wird mit Mindererträgen von 300 TEUR gerechnet. Hinzu kommt, dass durch komplexe Baumaßnahmen, wie Windkraftanlagen, über Plan liegende Aufwendungen für externe Prüfungen i. H. von 200 TEUR anfallen.
4. Im Jugendamt entstehen bei der Tagespflege und bei ambulanten Hilfen durch erhöhte Fallzahlen Mehraufwendungen. Weiterhin führen Preissteigerungen der Transportunternehmen dazu, dass auch die Fahrtkosten zur Tagespflege gestiegen sind. Insgesamt beläuft sich die Ergebnisbelastung auf zusätzliche 100 TEUR.

Es sind für 2015 allerdings auch folgende Verbesserungen des Ergebnishaushaltes zu erwarten:

5. Gemäß den Festsetzungsbescheiden des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt werden dem Kreishaushalt für das Jahr 2015 knapp 215 TEUR mehr an FAG-Zuweisungen zur Verfügung stehen als für 2015 geplant wurden.
6. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus können die Planansätze für Zinsen um voraussichtlich 207 TEUR verringert werden. Per 30.06.2015 wurden zwei Darlehen des Landkreises über insgesamt 7,6 Millionen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist umgeschuldet. Der neu vereinbarte Zinssatz bei 5 Jahren Zinsbindungsfrist beträgt 0,64 % und liegt somit deutlich unter Plan. Das weiterhin niedrige Zinsniveau führt auch hinsichtlich der Kassenkredite zu Einsparungen.
7. Für Verpflichtungen des Landkreises aus dem Verfahren im Zusammenhang mit der Nachzahlung des Betriebskostenzuschusses 2006 wird mit Zinsen zum 31.12.2014 eine Rückstellung bilanziert. Im September 2015 erging das Urteil, welches den Landkreis von der Zahlungsverpflichtung befreit.
8. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 11.06.2015 trat der Haushaltsplan 2015 in Kraft. Mit gleichem Datum ordnete der Landrat für den Landkreis Stendal eine wirtschaftliche Sperre gem. § 27 GemHVO Doppik für den gesamten Ergebnishaushalt 2015 an. Diese bleibt voraussichtlich das ganze Jahr bestehen. In welchem Umfang durch die Haushaltssperre Verbesserungen realisiert werden, kann derzeit noch

nicht ermittelt werden. Es ist jedoch bereits jetzt erkennbar, dass Haushaltsverbesserungen realisiert werden können.

6. Haushaltskonsolidierungsbericht für 2016

Laut Budgetprognose wird sich für 2015 voraussichtlich ein negatives Jahresergebnis von 1.595 TEuro ergeben. Der Haushaltsplan 2016 weist mit 12 TEUR einen positiven Ergebnishaushalt aus. Die wesentlichen Verbesserungen und Verschlechterungen zum Vorjahr sind im Folgenden dargestellt und erläutert.

Die Verbesserungen des Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt resultiert hauptsächlich aufgrund folgender Ursachen:

1. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wurde der Rückgang der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ermittelt. Durch den stetigen Rückgang reduziert sich auch die Kostenbeteiligung des Landkreises Stendal an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Nach Bereinigung der Aufwendungen um die Erträge, errechnet sich für den Landkreis Stendal für 2016 eine Reduzierung des Zuschussbedarfs im Vergleich zur Prognose für 2015 um 740 TEUR.
2. Die steigenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsversorgung und -betreuung wurden, da eine auskömmliche Finanzierung seitens des Landes angekündigt worden ist, weitestgehend kostendeckend geplant. Bei der Planung wurde eine durchschnittliche Asylbewerberzahl von 1.850 zugrunde gelegt. Erträge wurden mit einer Pauschale von 8.600 Euro je Asylsuchenden veranschlagt. Nach Bereinigung der Aufwendungen um Erträge, verbleibt beim Landkreis Stendal für 2016 ein Defizit von 284 TEUR.
3. Die Abschreibungen erhöhen sich für 2016 laut Hochrechnung um 0,4 Mio. EUR von 6,4 Mio. EUR auf 6,8 Mio. EUR. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fallen für 2016 allerdings um ca. 0,7 TEUR höher aus, als für 2015 geplant. Der Saldo zwischen Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten ergibt für 2016 voraussichtlich einen Minderbedarf i. H. v. 314 TEUR.
4. Die Kreisumlage ist für das Haushaltsjahr 2016 mit einer absoluten Höhe von 38.800.000 EUR festgesetzt. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr um 250 TEUR gestiegen.

Es wird für 2016 allerdings auch folgende Verschlechterung im Ergebnishaushalt erwartet:

5. Nach Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.2012 (zuletzt geändert am 17.12.2014), den Festsetzungsbescheiden des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für 2015 und den 1. Orientierungsdaten vom 18.09.2015 i. V. m. Hochrechnungen werden dem Kreishaushalt für das Jahr 2016 rund 971 TEUR weniger an FAG- Zuweisungen (ohne Mehrbelastungsausgleich Asyl) zur Verfügung stehen als für 2015 mit Bescheiden festgesetzt.

7. Konsolidierungsmaßnahmen

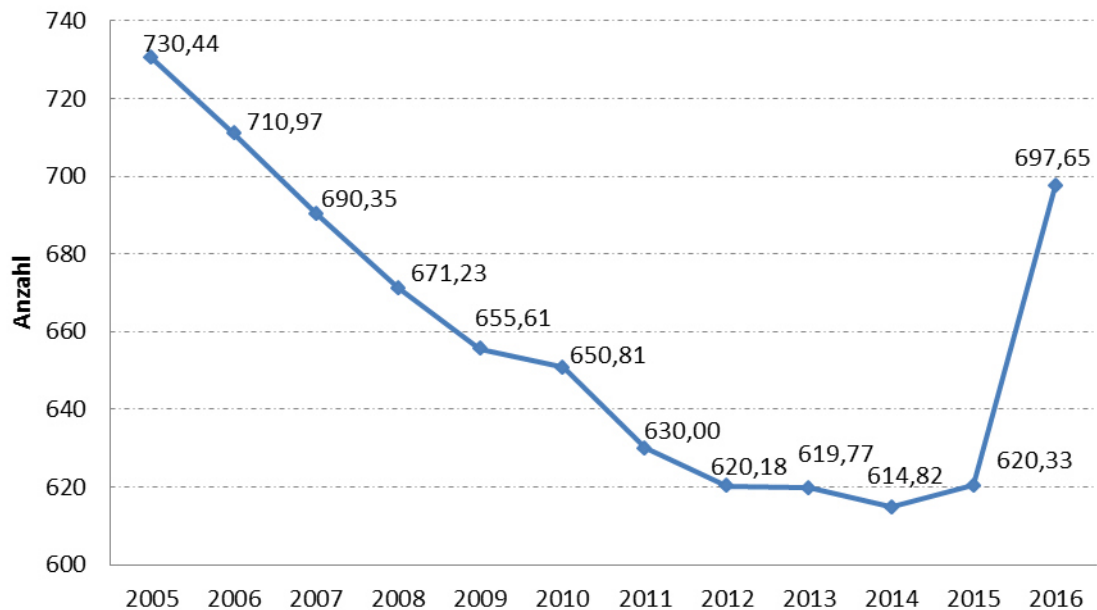
Nachfolgend wird berichtet, mit welchen Maßnahmen versucht wird, einerseits die Aufwendungen zu senken und andererseits die notwendigen Erträge zu realisieren. Es wurde gewissenhaft ergründet, ob neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beitragen können. Die Umsetzung und Fortsetzung der beschlossenen Maßnahmen lassen allerdings keinen Raum für neue Maßnahmen, da die Ämter bereits im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Haushaltssicherung beitragen.

Die Einsparungen, die sich aufgrund der aufgeführten Maßnahmen ergeben, sind in der Anlage 1 dargestellt und wurden bereits beim Entwurf des Haushaltsplans berücksichtigt.

7.1 Personalaufwendungen

Ein wesentliches Instrument des Haushaltskonsolidierungskonzepts ist und bleibt die Senkung der Personalaufwendungen. Dies kann nur durch Einsparungen aufgrund des Stellenabbaus erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich 2005 zu 2014 über 115 Stellen im Stellenplan reduziert wurden (ohne Berücksichtigung von Altersteilzeit). Diese Einsparungen sind trotz Gesetzesänderungen und Aufgabenübertragungen durch das Funktionalreformgesetz und dem damit erforderlichen Stellenerhöhungen erzielt worden.

Stellen ohne Altersteilzeit



Aufgrund der Asylproblematik waren zusätzlich Stellen in 2015 Stellen notwendig. Demgegenüber standen allerdings auch Stelleneinsparungen in der Verwaltung.

Bei Betrachtung der stets steigenden Anzahl von Flüchtlingen (Stand Jan. 2015 588 und Nov. 2015 1.445) ist bereits abzusehen, das sich im Vergleich zu 2015 ein weit höherer Stellenbedarf für die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit Asyl ergibt. Zusätzlich zur Betreuung und Unterbringung der dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge hat der Landkreis Stendal Aufgaben in der Landesaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalts in Kietz wahrzunehmen. Diese Aufgaben werden soweit möglich durch die interne Umsetzung von Personalüberhängen als auch durch extern eingestelltes Personal durchgeführt. In 2016 kann die Absicherung der Asylaufgaben nach derzeitigem Stand überwiegend nur durch externe Einstellungen ermöglicht werden.

Für die Betreuung und Unterbringung der dem Landkreis Stendal zugewiesenen Flüchtlinge ist ein erhöhter Stellenbedarf um 61,25 Stellen notwendig. In der Landesaufnahmeeinrichtung Kietz sind 17 Mitarbeiter des Landkreises zur Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3, 5 und 6 AsylbLG und Erstuntersuchungen geplant.

In Summe baut der Landkreis 0,92 Stellen in der Verwaltung ab. Wobei zu beachten ist, dass zwar eine Einsparung von 9,4 Stellen erzielt wird, dem steht allerdings ein Mehrbedarf von 8,45 Stellen u. a. aufgrund der Änderungen im Wohngeldgesetz, der Umsetzung von Förderprogrammen des Bundes (hier erfolgt eine Personalkostenförderung) und erhöhter Stellenbedarf im Bereich Organisation und Personal (Personalbeschaffung für den Bereich Asyl) gegenüber. Durch diese Mehrbedarfe wird die eigentliche Stelleneinsparung in Verwaltung fast vollständig aufgezehrt.

Insgesamt ergibt sich aus derzeitiger Sicht für 2016 ein voraussichtlicher Bedarf an neuen Planstellen in Höhe von 77,32.

Es wird weiterhin ein kontinuierlicher Personal- und Stellenabbau durchgeführt. Im Zeitraum 2016 – 2019 ist laut kw-Vermerken im Stellenplan 2016 ein Wegfall von insgesamt 15,25 Stellen vorgesehen. Durch Ausscheiden von Mitarbeitern wegen Renteneintritt sind außerdem 76,1 kw-Vermerke (ATZ-passiv kw) im Zeitraum 2016 - 2019 im Stellenplan enthalten.

Bei den Reduzierungen in der Kernverwaltung, stößt der Landkreis hinsichtlich der Leistungsfähigkeit an seine Grenzen. Darüber hinausgehende Stelleneinsparungen würden u. a. zu Einschränkungen von Leistungen, wie z. B. längere Bearbeitungszeiten und zu weiteren Kürzung von Angeboten führen. Hierdurch könnte die stetige Aufgabenerfüllung der Verwaltung auf Dauer nicht mehr gesichert sein.

Bei der mittelfristigen Planung sind in den Personalaufwendungen bereits Tarifsteigerungen für die tariflich Beschäftigten und Beamten berücksichtigt. Der Personalaufwand kann durch Stellenabbau im Planungszeitraum 2017 – 2019 aufgrund der eingeplanten Tarifierhöhungen nicht reduziert werden. Durch die nicht absehbare Entwicklung in der Asylproblematik ist es heute noch nicht möglich den Personalbedarf über einen längeren Zeitraum sicher abzuschätzen. Bei den zusätzlich für Asyl eingestellten Mitarbeitern handelt es sich um zeitlich befristete Verträge. Eine Weiterbesetzung erfolgt nur nach genauer Prüfung auf Notwendigkeit, d.h. bei entsprechenden Fallzahlen bei den Asylbewerbern.

Ab 2020 wird ein jährlicher Stellenabbau von je 7 Stellen geplant. Angestrebt werden dadurch Einsparungen bei den Personalaufwendungen in Höhe der jährlichen Tarifsteigerungen (6 Stellen) und die Reduzierung der Aufwendungen um jährlich 50 TEUR (1 Stelle je Jahr).

7.2 Freiwillige Leistungen

Der Bereich der freiwilligen Leistungen wird bereits seit Jahren auf die Notwendigkeit und Höhe sämtlicher Maßnahmen intensiv überprüft. Es ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben nur begrenzt reduziert werden können. Aus der Liste der gesamten freiwilligen Leistungen (siehe Anlage 2) wird deutlich, dass der Spielraum in diesem Bereich sehr eingeschränkt ist, da viele Leistungen auf vertraglichen Grundlagen beruhen.

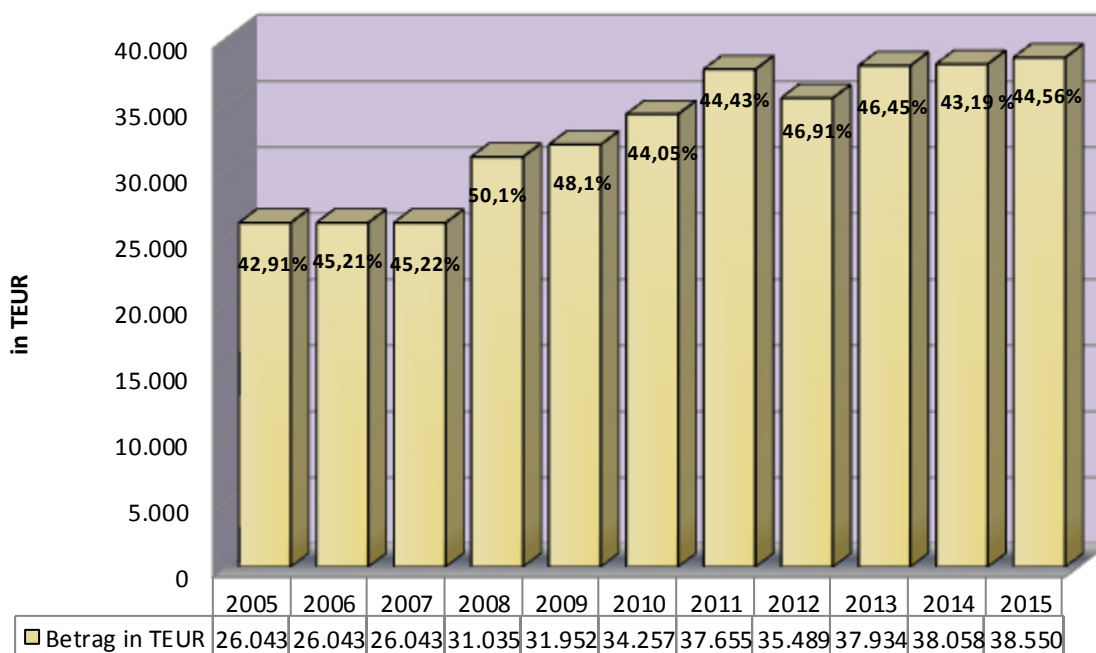
Die weitaus größten Beträge sind vorgesehen als Zuschuss für das Theater der Altmark (524 TEUR), den Zuschuss an den Kreissportbund für die Sportarbeit (200 TEUR), Ausgaben für die Museen des Landkreises (341 TEUR), die Musikschule (230 TEUR) und die Volkshochschule (187 TEUR). In diesen Bereichen kann nur begrenzt von freiwilligen Leistungen gesprochen werden, da § 2 Abs. 2 LKO LSA bestimmt, dass der Landkreis für seine

Einwohner soziale, kulturelle und wirtschaftlich öffentliche Einrichtungen bereit zu stellen hat.

Für freiwillige Leistungen stellt der Landkreis insgesamt 2,6 Mio. EUR in 2016 zur Verfügung. Der Anteil an den Gesamtaufwendungen ist mit 1,5 % bereits auf niedrigem Niveau.

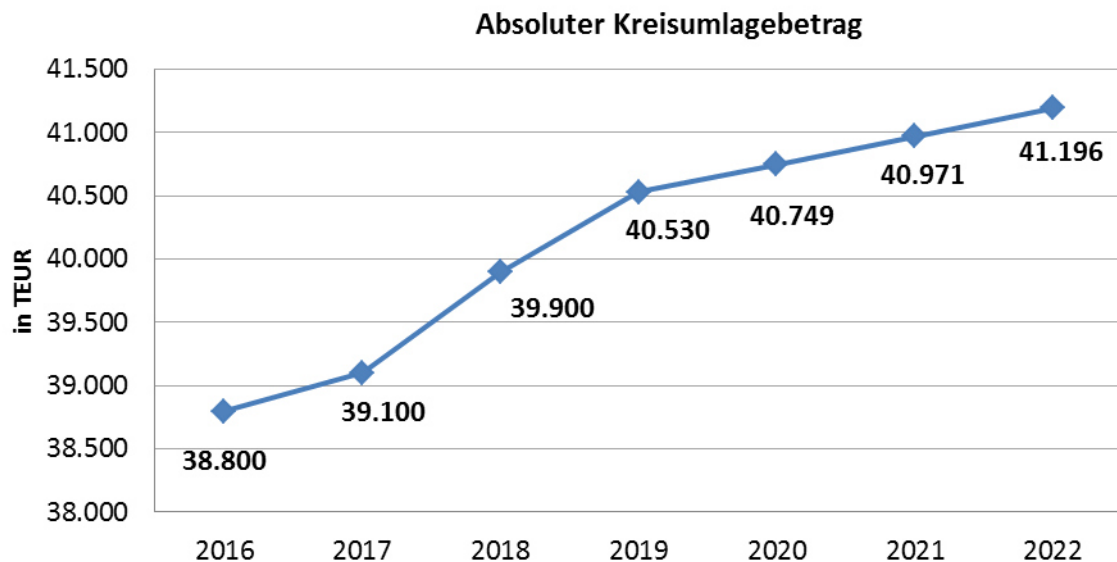
7.3 Kreisumlage

Die Haushaltssituation ist stark von der Finanzausstattung durch das Land abhängig. Die sinkenden Landeszuweisungen können durch Kreisumlageerhöhungen nicht kompensiert werden. Betroffene kreisangehörige Kommunen befinden sich zum größten Teil selbst in der Konsolidierung, daher kann der Hebesatz nur in begrenztem Maße erhöht werden. Die Entwicklung der Hebesätze und der Erträge aus der Kreisumlage von 2005 bis 2015 ist in nachstehendem Diagramm dargestellt.



Der Landkreis plant im Konsolidierungszeitraum 2016 eine Erhöhung um 250 TEUR. Der Hebesatz für 2016 ermittelt sich aus dem vorgesehenen absoluten Kreisumlagebetrag und den voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen nach den 1. vorläufigen Berechnungen des Ministeriums der Finanzen vom 18.09.2015 (Orientierungsdaten) i. V. m. Hochrechnungen. Demnach wird der Hebesatz in 2016 bei 44,60 v. H. liegen.

Für 2017 ist ein weiterer Anstieg der Kreisumlage von 300 TEUR, für 2018 um 800 TEUR und für 2019 um 630 TEUR geplant. Ab 2020 ist eine Erhöhung des absoluten Kreisumlagebetrages von jährlich 100 TEUR vorgesehen. Die absoluten Erträge aus der Kreisumlage entwickeln sich in den Jahren 2016 bis 2022 wie folgt:



7.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Geschäftsaufwendungen)

Wie auch im Personalbereich sind alle Fachämter bestrebt, ihre Sachkosten auf einem niedrigen Niveau zu halten, ohne dabei unwirtschaftlich zu verfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine strikte Haushaltsdisziplin notwendig. Dies wird durch eine kritische Prüfung der durch die Fachbereiche angemeldeten Haushaltsansätze (Sachkonto 5431*) gewährleistet. Im Vergleich zu 2016 erfolgt in 2017 eine Einsparung von 75 TEUR. In 2018 sind es 53 TEUR. Für 2019 sind allerdings Mehraufwendungen von 191 TEUR zu verzeichnen, die hauptsächlich aufgrund der stattfindenden Kreistags- und Landratswahl entstehen. Ab 2020 ist eine jährliche Reduzierung von je 10 TEUR vorgesehen. Ab 2020 besteht für den Konsolidierungszeitraum die Annahme, dass sämtliche Planansätze aus 2019 fortgeführt werden. Da in 2019 einmalige Aufwendungen, u. a. für Kommunalwahlen, entstehen, sind für 2020 die Ansätze der Geschäftsaufwendungen zusätzlich um 190 TEUR zu reduzieren.

7.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zählen Aufwendungen für die:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens und
- Bewirtschaftung der Gebäude.

Die geplanten Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Sachkonten 521100 und 521110) wurden kritisch auf ihre Notwendigkeit hin geprüft. Es werden lediglich unabweisbare Maßnahmen durchgeführt. Dadurch erfolgt im Vergleich zu 2016 in 2017 eine Einsparung von rund 197 TEUR (Aufwendungen für den Bereich Asyl und

aus dem Förderprogramm STARK V wurden nicht berücksichtigt). In den Jahren 2018 und 2019 sind jeweils Einsparungen i. H. v. 689 TEUR und 188 TEUR vorgesehen.

Für die Planung 2020 ist eine nochmalige Kürzung der Ansätze in Höhe von insgesamt 10 TEUR vorgesehen. Diese Kürzung soll bis 2022 beibehalten werden. Weitere Einsparungen sind in diesem Bereich nicht vertretbar. Es werden nur noch unabdingbare Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die hauptsächlich der Beseitigung von Unfallgefahren dienen. Um Ausfälle bei den technischen Gebäudeanlagen zu vermeiden, müssen regelmäßige Wartungen vorgenommen werden. Hier bleibt kein großer Handlungsspielraum. Weiterhin müssen Anlagen aufgrund von gesetzlichen Regelungen in gewissen Abständen einer TÜV-Prüfung unterzogen werden.

Die geplanten Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Sachkonten 5255) wurden ebenfalls kritisch auf ihre Notwendigkeit geprüft. Durch Kürzungen von Haushaltsansätzen bis 2019 ergeben sich somit Einsparungen von 93 TEUR. Ab 2020 erfolgt eine weitere Kürzung der Ansätze um insgesamt 10 TEUR je Jahr.

7.6 Schuldenstand

Zum 31.12.2014 werden Kreditverbindlichkeiten i. H. v. insgesamt 107.288 TEUR bilanziert. Davon entfallen auf Investitionskredite 53.288 TEUR und auf Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 54.000 TEUR. Zielstellung muss es sein, insbesondere den Schuldenstand der Investitionskredite weiter abzubauen, um mittel- und langfristig durch geringere Zins- und Tilgungsleistungen den Ergebnis- sowie Finanzplan zu entlasten und den Kassenkreditbestand weiter zu reduzieren. Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II wurde vereinbart, dass entsprechende Darlehen in einem Zeitraum von 10 Jahren zurückzuzahlen sind. Üblicherweise betrug die anfängliche Tilgung des Landkreises Stendal 1%, was einer deutlich längeren Laufzeit entsprach. Durch die Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms steigt somit die Tilgungsleistung im Zeitraum 2011 – 2024 um durchschnittlich 1,2 Mio. EUR an. Durch den erhöhten Tilgungsbeitrag können die Schulden aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2015 voraussichtlich auf 50.519 TEUR reduziert werden.

Eine spürbare Entlastung des Finanzhaushaltes ist mit vollständiger Tilgung des ersten im Rahmen von STARK II umgeschuldeten Darlehens ab dem Jahr 2021 zu erwarten. Bis 2024 sind sämtliche STARK II – Darlehen vollständig getilgt. Die aufgrund des höheren Tilgungsanteil eingesparten Zinsen und den vorgenommenen Umschuldungen außerhalb des Teilentschuldungsprogramms STARK II zu derzeit besonders günstigen Konditionen sowie niedrige Kassenkreditzinsen führen in der mittelfristigen Planung zu Zinseinsparungen in Höhe

von 531 TEUR. Für den Konsolidierungszeitraum 2020 – 2022 fällt die Entlastung jedoch geringer aus, da im Jahr 2020 die Zinsbindung eines Darlehens ausläuft, welches im Jahr 2015 zu einem einmalig günstigen Zinssatz in Höhe von 0,64 % aufgenommen werden konnte.

Die kameralen Altfehlbeträge werden durch die Umstellung auf die Doppik in den Kassenkrediten gezeigt. Der Abbau der Kassenkredite kann nur durch Überschüsse im Finanzhaushalt abgebaut werden können. Nach aktuellem Konsolidierungskonzept sind erste Überschüsse im Jahr 2022 zu erwarten.

7.7 Abschreibung

Ab 2020 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen geplant. Der Landkreis Stendal deckt mit der Investitionszuschale nach dem FAG alle Investitionen. Somit wird keine „zusätzliche“ Abschreibung für neue Investitionen anfallen, da den Abschreibungen vollständig der Sonderposten aus der Investitionszuschale gegengesetzt werden kann. Durch den Ablauf von Nutzungsdauern reduzieren sich die bestehenden Aufwendungen für Abschreibungen (bereits um Sonderposten bereinigt) in 2020 um ca. 55 TEUR und in den Folgejahren erhöht sich diese um voraussichtlich zusätzlich 5 TEUR je Jahr.

8. Weitere haushaltsmäßige Auswirkung

Nachfolgend wird auf Gegebenheiten eingegangen, auf die der Landkreis keinen direkten Einfluss nehmen kann, die aber dennoch besonders im Konsolidierungszeitraum 2020 – 2022 berücksichtigt werden müssen.

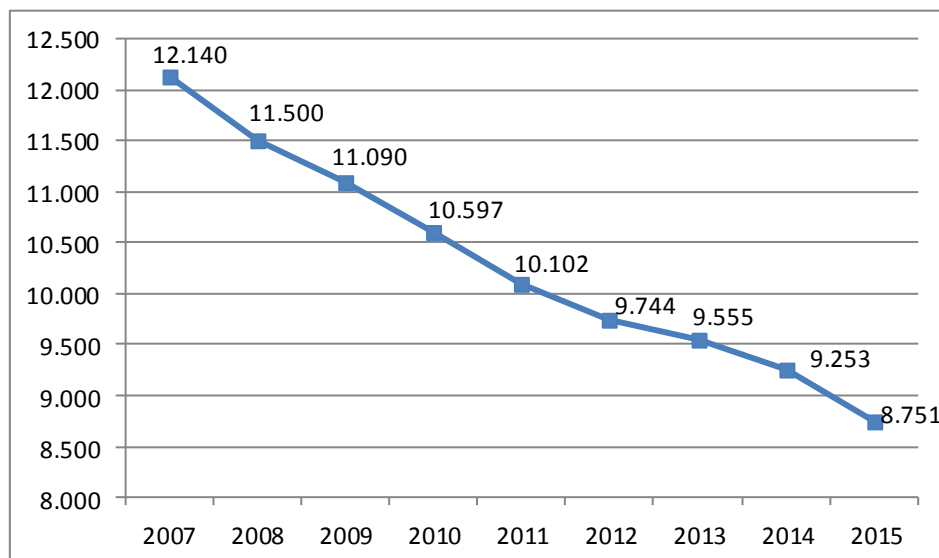
8.1 Aufwendungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Kosten der Unterkunft)

Die Entwicklung der Kosten für SGB II orientiert sich an der demographischen Entwicklung laut dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Es wird außerdem nach der Erfahrung der letzten Jahre von einer sinkenden Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ausgegangen.

In den Jahren 2007 - 2011 ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich um 500 pro Jahr zurückgegangen. In 2012 ist ein Rückgang von 358 Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen, in 2013 189 und in 2014 302. Gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept für 2015 wurde ein Rückgang von 280 prognostiziert. Von Januar bis Oktober 2015 gibt es laut Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit derzeit einen durchschnittlichen Absinken der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Stendal um 502, bis zum Ende des Jahres wird mit

einem Rückgang von 510 Bedarfsgemeinschaften gerechnet. Es wird erwartet, dass sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in Zukunft um 300 pro Jahr verringert.

Im nachfolgenden Diagramm wird die Entwicklung der durchschnittlichen Bedarfsgemeinschaften ab 2007 dargestellt (für 2015 handelt es sich um eine Prognose):



Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 SGB II an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Weiterhin beteiligt sich das Land auf Grund der Änderung des Wohngeldgesetzes (6.1.1.10.405200) und der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (6.1.1.10.405300). Gemäß § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund in 2016 mit 31,3 v. H., in 2017 mit 35 v. H. und ab 2018 mit 27,6 v. H. an den Kosten der Unterkunft. Dies bedeutet für den Landkreis Stendal in 2018 eine enorme Belastung des Kreishaushaltes. Im Jahr 2016 beträgt der Zuschussbedarf für den Landkreis Stendal 8.225 TEUR. In 2017 reduziert sich dieser aufgrund der erhöhten Kostenbeteiligung durch den Bund auf 6.900 TEUR. In 2018 errechnet sich ein Zuschussbedarf des Landkreises i. H. v. 8.301 TEUR und in 2019 von 7.842 TEUR.

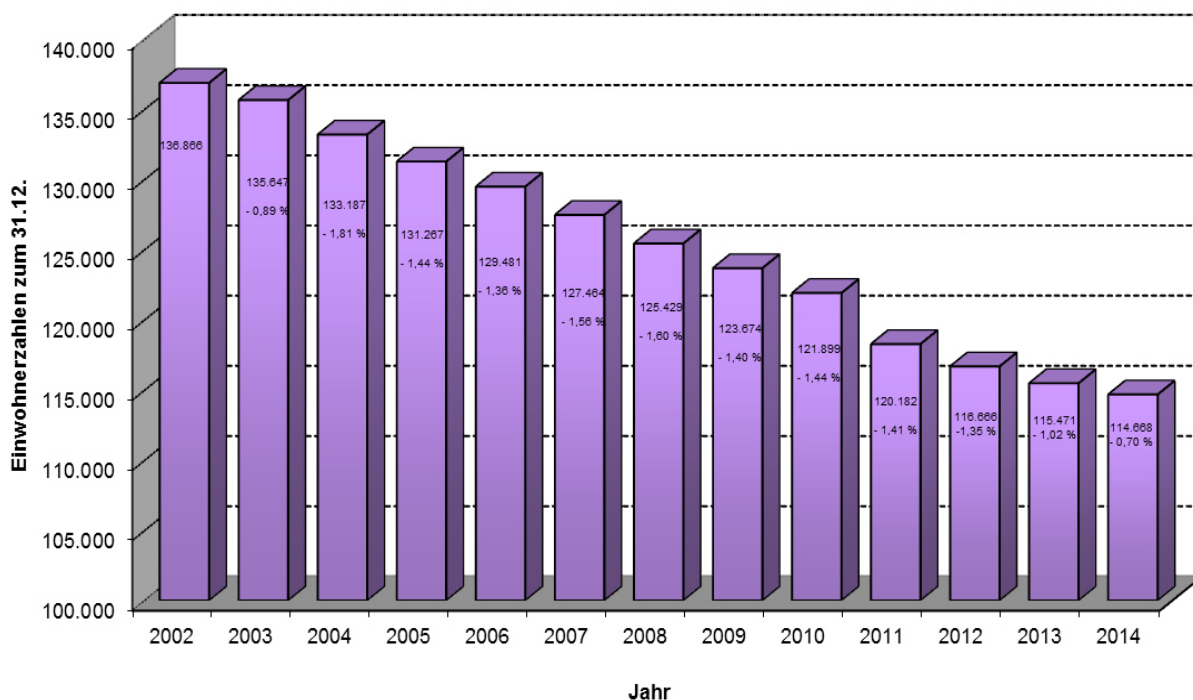
Im Konsolidierungszeitraum 2020 – 2022 wird ein jährlicher Rückgang der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 150 erwartet. Daraus errechnet sich für 2020 eine Reduzierung des Zuschussbedarfs im Vergleich zu 2019 um 229 TEUR. In 2021 erfolgt eine weitere Verringerung von 235 TEUR und in 2022 von 237 TEUR.

Bei der Planung wurde ein Anstieg der durchschnittlichen Kosten je Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

9. Strukturprobleme des Haushaltes

Der demografische Wandel führt aufgrund des Bevölkerungsrückgangs dazu, dass die kommunalen Einrichtungen noch unrentabler werden und die Fixkosten nur auf immer weniger Einwohner verteilt werden können. Die Abnahme der Einwohnerzahl des Landkreises Stendal verstärkt die strukturellen Schwierigkeiten und vergrößert die Haushaltsprobleme.

Die Einwohnerzahl belief sich Ende 2002 auf 136.866 Personen. Die Einwohnerzahl sank im Landkreis nach 12 Jahren zum 31.12.2014 auf 114.668*. Dies entspricht einer Abnahme von über 16 Prozent.

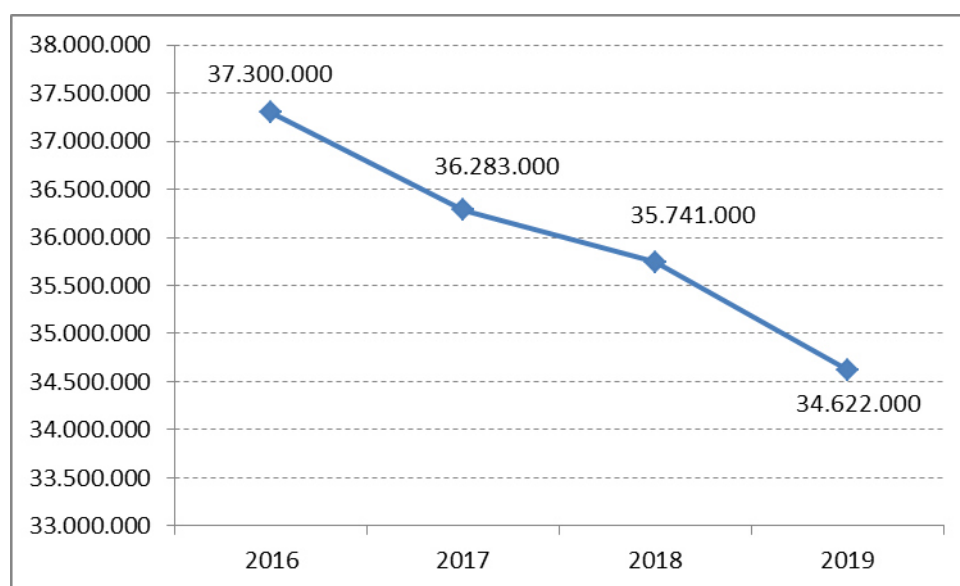


*Einwohnerzahl laut Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Die Altersstruktur der Bevölkerung ist ebenfalls problematisch. Einem hohen Anteil an älteren Menschen stehen immer weniger im erwerbsfähigen Alter gegenüber. Das führt zu hohen sozialen Kosten. Die hohe Arbeitslosigkeit bedeutet für den Landkreis als örtlichen Träger der sozialen Sicherung überproportional hohe Aufwendungen. Die nicht durch Bundes- und Landesmittel gedeckten Kosten müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushaltes aufgebracht werden.

Die Aufwendungen für soziale Leistungen sind besonders hoch und stellen den größten Bereich dar. Hier macht sich die Strukturschwäche besonders bemerkbar. Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen des SGB II hat diese Schwäche nicht beseitigen können.

Weiterhin erfolgte durch die Landesregierung eine weitere Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) ab 2015. Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen für den Landkreis Stendal wurde nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012 (zuletzt geändert am 17.12.2014), dem Festsetzungsbescheiden des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt 2015 und den 1. Orientierungsdaten vom 18.09.2015 i. V. m. Hochrechnungen berechnet (siehe Anlage 3). Für die mittelfristige Planung der Jahre 2017 – 2019 erfolgte eine Hochrechnung auf Grundlage der 1. Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 18.09.2015 i. V. m. dem FAG vom 18.12.2012, zuletzt geändert am 17.12.2014 (für 2017) und der mittelfristigen Finanzplanung des Landes (für 2018 und 2019). Demnach ergeben sich folgende Einnahmen nach dem FAG (ohne Investitionspauschale):



Durch die Novellierung des FAG LSA in 2013 sind die einzelnen Einnahmepositionen nicht vergleichbar. Insgesamt ist aber festzustellen, dass der Landkreis in 2012 Zuweisungen nach dem FAG LSA (ohne Investitionspauschale) in Höhe von 40.467 TEUR vereinnahmte und für 2013 gemäß Bescheid ein Betrag von 39.359 TEUR festgesetzt wurde (ohne Mehrbelastungsausgleich Asyl). Daraus errechnet sich eine Mindereinnahme von 1.108 TEUR. In 2014 erhielt der Landkreis Stendal 40.200 TEUR (ohne Mehrbelastungsausgleich Asyl). Aufgrund der Novellierung des FAG LSA in 2015 ergeben sich weitere Mindererträge. Für 2015 wurden FAG-Zuweisungen i. H. v. 38.271 TEUR (ohne Mehrbelastungsausgleich Asyl) festgesetzt und für 2016 sind Erträge von 37.300 TEUR geplant. Dies bedeutet ein Rückgang in Vergleich zu 2015 von 971 TEUR.

10. Konsolidierungsziel

Durch die beschriebenen Maßnahmen soll das Defizit abgebaut werden. Für 2016 kann ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Auch in den Folgejahren ist mit einem positiven Jahresergebnis zu rechnen.

Die folgende Darstellung der planerischen Jahresergebnisse der doppelischen Haushaltsjahre 2016 bis 2019 gibt einen Einblick auf die finanzielle Gesamtsituation des Landkreises Stendal:

Ergebnishaushalt	vorläufiges RE 2014	RE 2015 lt. Budgetprog- nose	Planjahr 2016	Planjahr + 1 2017	Planjahr + 2 2018	Planjahr + 3 2019
ordentliche Erträge	152.500.907,63		168.330.300	173.024.000	169.911.400	168.329.400
<u>ordentliche Aufwendungen</u>	<u>152.178.188,39</u>		<u>168.318.500</u>	<u>171.927.800</u>	<u>169.726.100</u>	<u>168.292.600</u>
Ordentliches Ergebnis	322.719,24	-1.595.193	11.800	1.096.200	185.300	36.800
außerordentliche Erträge	1.477.500,77					
<u>außerordentliche Aufwendungen</u>	<u>245.116,42</u>					
Außerordentliches Ergebnis	1.232.384,35					
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.555.103,59	-1.595.193	11.800	1.096.200	185.300	36.800
Jahresfehlbetrag aus Vorjahren	<u>-5.331.581,45</u>	<u>-3.776.478</u>	<u>-5.371.671</u>	<u>-5.359.871</u>	<u>-4.263.671</u>	<u>-4.078.371</u>
Bereinigtes Jahresergebnis	-3.776.477,86	-5.371.671	-5.359.871	-4.263.671	-4.078.371	-4.041.571

Aufgrund der Weiterführung der genannten Konsolidierungsmaßnahmen werden sich die Jahresergebnisse 2020 – 2022 wie folgt entwickeln:

	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	819	1.423	2.074
Jahresfehlbetrag aus Vorjahren	<u>-4.042</u>	<u>-3.223</u>	<u>-1.800</u>
Bereinigtes Jahresergebnis in TEUR	-3.223	-1.800	274

Anlagen:

- 1 Darstellung der finanziellen Auswirkungen der im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen
- 2 Übersicht über die freiwilligen Leistungen
- 3 Übersicht über die Leistungen nach dem FAG 2016 bis 2019

zu 7.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen

Stand 02.12.2015

Nr.	Maßnahme	Verantw. Amt / Fachbereich	Produkt / Konten- gruppe	Mehrerträge bzw. Aufwandsreduzierungen in TEUR									
				vorl. Erg. 2013	vorl. Erg. 2014	Progn. 2015	Plan 2016	Mittelfristige Planung 2016			Annahme: Sämtliche Planansätze aus 2019 werden bis auf die Konsoli- dierungsmaßnahmen fortgeführt.		
								Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
	Jahresergebnis Vorjahr										37	819	1.423
7.1	Reduzierung der Personalaufwendungen durch Stellenabbau (einschließlich Tarifsteigerung)	SG Personal	alle Produkte								50	50	50
7.3	Erhöhung der Kreisumlage	Kämmerei	6.1.1.10.4182					300	800	630	219	222	225
7.4	Reduzierung der Geschäftsaufwendungen	alle Bereiche	Konto 5431					75	53	-191	10 *(190)	10	10
7.5	Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen	Hochbauamt u. Gebäude- management alle Bereiche	Konto 5211 Konto 5255					197	689	188	10	10	10
7.6	Reduzierung der Zinsaufwendungen	Kämmerei	6.1.2.10.5517					265	183	83	9	7	44
7.7	Abschreibung	Kämmerei	Konto 5711 abzügl. 453								55	60	65

weitere haushaltsmäßige Auswirkung

8.1	Senkung der Kosten der Unterkunft (schon bereinigt mit Erträgen)	Sozialamt	3.1.2.10.5461					1.325	-1.401	459	229	235	237
Jahresergebnis				-4.792	1.555	-1.595	12	1.096	185	37	819	1.423	2.074
Jahresfehlbetrag aus Vorjahren				-540	-5.332	-3.777	-5.372	-5.360	-4.264	-4.079	-4.042	-3.223	-1.800
Bereinigtes Jahresergebnis				-5.332	-3.777	-5.372	-5.360	-4.264	-4.079	-4.042	-3.223	-1.800	274

* siehe 7.4 zum HKK

Übersicht der freiwilligen Leistungen

Produkt	Bezeichnung	Plan 2016	
1.1.1.11	Zuweisungen und Zuschüsse für Partnerschaften	2.800	Unterstützung des Vereins "Kinder für Tschernobyl"
1.1.1.11	Zuschüsse an Vereine und Verbände	300	z. B. an Fördervereine zu best. Anlässen
1.1.1.11	Partnerschaften	3.000	Partnerschaftsverträge mit Mazeikiai (Litauen) und Jarzewo (Russland)
1.1.1.11	Zuschüsse an Fraktionen des Kreistages	34.800	
1.2.2.10	Zuschuss an Tierheim Stendal / Borstel	15.000	auf Antrag des Tierheims auf Unterstützung
1.2.8.10	Unterhaltung/ Anteilige Finanzierung Wasserrettungszug LK	7.800	lt. Kreistagsbeschluss vom 25.09.1997 - Vereinbarung zw. LK und DLRG bzw. DRK
2.4.1.10	Projektförderung Schulwegbegleitung	8.000	Sicherheitskonzept Schulweg
2.4.3.10	Zuschuss für Schullandheime	10.000	Verwaltungsvereinbarung, Kreistagsbeschluss v. 30.11.2000
2.5.2.10	Museen	341.000	} Zuschussbedarf, LK ist in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit nach § 2 Abs. 2 LKO verpflichtet, soziale, kulturelle und wirtschaftlichen Einrichtungen für die Einwohner bereit zu stellen
2.6.3.10	Kreismusikschule	230.400	
2.7.1.10	Kreisvolkshochschule	187.100	
2.7.2.10	Zuschuss an Osterburg	40.000	Vereinbarung ab 01.01.2014
2.7.2.10	Ausgaben Kreisleihverkehr	137.700	Bücherbus für Landkreismunicipalitäten
2.8.1.10	Zuschüsse für Veranstaltungen	4.500	Sommerschule/Wust/ Jugend-Band-Wettbewerb/ Jugend musiziert
2.8.1.10	Zuschuss Sachsen-Anhalt-Tag	11.000	Ausgaben für Honorare, Miete, Technik, Fahrkosten, Übernachtungen, Catering
2.8.1.10	Zuschuss Bismarckmuseum in Schönhausen	5.000	Vereinbarung mit Stiftung von 2011 bis 2015
2.8.1.10	Zuschuss für Altmärkisches Musikfest	10.000	Vereinbarung mit Altmarkkreis SAW
2.8.1.10	Zuschuss für Altmärkisches Heimatfest	0	Vereinbarung mit Altmarkkreis SAW
2.8.1.10	Zuweisung zur Förderung des Theaters der Altmark	523.600	Theatervertrag 2014 - 2018
2.8.1.10	Zuschuss für die städtische Musikschule	76.700	jährlich wird ein Fördermittelantrag anhand der geleisteten Stunden u. der Anz. der Musikschüler bewilligt
3.3.1.10	Förderung der Wohlfahrtspflege	64.000	jährlicher Antrag durch Maßnahmeträger
4.2.1.10	Zuschüsse an Kreissportbund für Sportarbeit	200.000	Zuwendungsvertrag mit KSB Beschluss Kreistag vom 18.12.08
5.1.1.10	LEADER Management	25.500	Eigenanteil zur Landesförderung
5.5.4.10	Zuschuss ZÖNU in Buch	10.000	Instituelle Förderung Land/ Landkreis zur Aufgabenerfüllung
5.7.1.10	Zuschuss Altmarktierschau	8.000	
5.7.1.10	Zuschuss an Gemeinde "Unser Dorf hat Zukunft"	500	
5.7.1.10	Aufwendungen für laufende Zwecke	20.000	Zuschuss für Kleinprojekte
5.7.1.10	Planung und Wirtschaftsförderung -übrige-	23.700	mehrere Haushaltsstellen
5.7.3.10	Zuschuss Verbraucherzentrale Stendal	12.000	jährlicher Antrag durch Verbraucherzentrale
5.7.3.20	Zuschuss an GfAuS Stendal	250.000	laut Gesellschaftsvertrag, Gründung der Gesellschaft 1992, unbefristet gültig
5.7.3.20	Kofinanzierung BIC	137.700	laut Gesellschaftsvertrag, Gründung der Gesellschaft 1992, unbefristet gültig
5.7.3.20	Zuschuss Betreibergesellschaft Flugplatz Borstel	62.800	laut Gesellschaftsvertrag, Gründung der Gesellschaft 1992, unbefristet gültig
5.7.5.10	Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Altmark e.V.	48.000	laut Beitragsordnung des Tourismusverbandes Altmark e. V.
	Gesamt in Euro:	2.510.900	

Übersicht Leistungen FAG bis 2019

Stand: 28.09.2015

Veranschlagung	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
6.1.1.10.411100	Schlüsselzuweisungen	12.998	12.637	12.447	12.050
6.1.1.10.411101	Kreisstraßen	2.654	2.581	2.541	2.461
6.1.1.10.411102	BEZ Sozialhilfe	1.053	1.024	1.008	976
6.1.1.10.411103	BEZ Grundsicherung Arbeitssuchende	5.184	5.040	4.964	4.806
6.1.1.10.411104	BEZ Hilfe zur Erziehung	3.728	3.625	3.570	3.456
6.1.1.10.411105	Schülerbeförderung	1.963	1.909	1.879	1.820
6.1.1.10.413100	Auftragskostenerstattung	9.145	8.892	8.757	8.478
5.6.1.20.448100	Bes. Zuw. Erstes FRG § 5 Abs. 1 FAG	278	278	278	278
6.1.1.10.418100	Bes. Zuw. Zweites FRG § 5 Abs. 2 FAG	280	280	280	280
5.1.1.10.448100	Bes. Zuw. Zweites FRG § 5 Abs. 3 FAG	17	17	17	17
	Erträge in T EUR:	37.300	36.283	35.741	34.622
6.1.1.10/9999.681100	Investitionspauschale	2.036	2.036	2.036	2.036
	gesamt:	39.336	38.319	37.777	36.658

Aufteilung Finanzausgleichsmasse 2016

Stand: Statistisches Landesamt 1. Orientierungsdaten FAG 2016 vom 18.09.2015

Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG

1.420.602

in T€

Aufteilung	HH Jahr 2016		Anteil/Ansatz Berechnung LK Stendal	zu erwarten LK Stendal
Bedarfszuweisungen § 17 FAG (§ 3 Nr. 4 FAG)	40.000			
Investitionspauschale § 16 FAG	125.000		Verteilung: 75 % nach Einwohner und 25 % nach Fläche	
kreisfreie Städte (Anteil 25 %)	31.250	Fläche LK SDL:	2.423,144109	
kreiangehörige Gemeinden (Anteil 55 %)	68.750	EW LK SDL:	117.331	
		Fläche aller LK in S.-A.:	19.870,924307	
Landkreise (Anteil 20 %)	25.000	EW aller LK in S.-A.:	1.727.259	2.036
Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG	1.420.602			
./. Bedarfszuweisungen § 17 FAG	-40.000			
./. Investitionspauschale § 16 FAG	-125.000			
= Finanzbedarf für § 3 Nr. 3 und 4 FAG gesamt:	1.255.602			

Übertragener Wirkungskreis § 3 Nr. 3 FAG

Auftragskostenerstattung § 4 FAG	328.027		Verteilung je Einwohner	
davon:				
kreisfreie Städte	93.609			
kreiangehörige Gemeinden	99.789			
Landkreise	134.629	EW LK SDL:	117.331	9.145
		EW aller LK in S.-A.:	1.727.259	
Besondere Zuweisung nach dem 1. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 1 FAG	4.871		Verteilung: 90 % nach Einwohner und 10 % nach Fläche	
kreisfreie Städte	1.075			
Landkreise	3.796			278
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 2 FAG	4.904		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
kreisfreie Städte	1.082			
Landkreise	3.822			280
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 3 FAG	238		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
Landkreise	238			17

Besondere Ergänzungszuweisungen §§ 7 bis 11 FAG für Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, § 7 FAG	94.296		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil des Vorjahres	
kreisfreie Städte	29.969			
Landkreise	64.327	Nettoausgaben LK SDL: Nettoausgaben alle LK:		5.184
Sozialhilfe nach SGB XII, § 8 FAG	24.634		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil des Vorjahres	
kreisfreie Städte	9.473			
Landkreise	15.161	Nettoausgaben LK SDL: Nettoausgaben alle LK:		1.053
Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII, § 9 FAG	77.594		Anteil EW < 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII am 31.12. des vorvergangenen Jahres)	
kreisfreie Städte	26.090			
Landkreise	51.504	EW LK SDL < 27 Jahre: EW aller LK in S.-A. < 27 J.:	25.928 358.243	3.728
Schülerbeförderung, § 10 FAG	21.986		Verteilung: 50 % nach Fläche und 50 % nach der Zahl der Schüler	
kreisfreie Städte	2.251			
Landkreise	19.735	Fläche LK SDL: Fläche aller LK in S.-A.:	2.423,144109 19.870,924307	1.963
		Zahl der Schüler LK SDL: Zahl der Schüler LK in S.-A.:	11.569 150.180	
Unterhaltung der Kreisstraßen, § 11 FAG	24.742		Verteilung nach Länge der Kreisstraßen am 01.01. des jeweils vorvergangenen Jahres	
kreisfreie Städte	863			
Landkreise	23.879	Straßenlänge LK SDL: Straßenlänge LK in S.-A.:	472,122 4.248,020	2.654
Schlüsselzuweisungen §§ 12 - 15 FAG	674.311	SKM nach § 14 FAG f. Gem. LK + SZ nach § 12 FAG Gem. LK 2013		
kreisfreie Städte	209.507	57.974.774 + 29.028.612 = 87.003.386 x 40 % = 34.801.354 (UKM)		
kreiangehörige Gemeinden	302.546	BMZ alle LK : EW alle LK=BMZ je EWxEW LK SDL = 49.243.542 (BMZ)		
Landkreise	162.258	90 % des Unterschiedsbetrages BMZ und UKM		12.998

Aufteilung Finanzausgleichsmasse 2017

Erlass MF vom 18.09.2015 zur Haushaltsplanung 2016 und Mittelfristige Finanzplanung bis 2019

Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG

1.386.040

in T€

Aufteilung	HH Jahr 2017		Anteil/Ansatz Berechnung LK Stendal	zu erwarten LK Stendal
Bedarfszuweisungen § 17 FAG (§ 3 Nr. 4 FAG)	40.000			
Investitionspauschale § 16 FAG	125.000		Verteilung: 75 % nach Einwohner und 25 % nach Fläche	
kreisfreie Städte (Anteil 25 %)	31.250	Fläche LK SDL:	2.423,144109	
kreiangehörige Gemeinden (Anteil 55 %)	68.750	EW LK SDL:	117.331	
Landkreise (Anteil 20 %)	25.000	Fläche aller LK in S.-A.:	19.870,924307	
		EW aller LK in S.-A.:	1.727.259	2.036
Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG	1.386.040			
./. Bedarfszuweisungen § 17 FAG	-40.000			
./. Investitionspauschale § 16 FAG	-125.000			
= Finanzbedarf für § 3 Nr. 3 und 4 FAG gesamt:	1.221.040			

Übertragener Wirkungskreis § 3 Nr. 3 FAG

Auftragskostenerstattung § 4 FAG	318.930		(Verteilung je Einwohner) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
davon: kreisfreie Städte	liegt n. vor			8.892
kreiangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor	EW LK SDL: EW aller LK in S.-A.:		
Besondere Zuweisung nach dem 1. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 1 FAG	4.870		Verteilung: 90 % nach Einwohner und 10 % nach Fläche	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			278
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 2 FAG	4.900		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			280
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 3 FAG	240		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
Landkreise	240			17

Besondere Ergänzungszuweisungen §§ 7 bis 11 FAG für Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, § 7 FAG	91.680		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL:		5.040
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben alle LK:		
Sozialhilfe nach SGB XII, § 8 FAG	23.950		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL:		1.024
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben alle LK:		
Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII, § 9 FAG	75.440		Anteil EW < 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII am 31.12. des vorvergangenen Jahres) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	EW LK SDL < 27 Jahre:		3.625
Landkreise	liegt n. vor	EW aller LK in S.-A. < 27 J.:		
Schülerbeförderung, § 10 FAG	21.380		Verteilung: 50 % nach Fläche und 50 % nach der Zahl der Schüler Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Fläche LK SDL:		1.909
Landkreise	liegt n. vor	Fläche aller LK in S.-A.:		
		Zahl der Schüler LK SDL:		
		Zahl der Schüler LK in S.-A.:		
Unterhaltung der Kreisstraßen, § 11 FAG	24.060		Verteilung nach Länge der Kreisstraßen am 01.01. des jeweils vorvergangenen Jahres Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Straßenlänge LK SDL:		2.581
Landkreise	liegt n. vor	Straßenlänge LK in S.-A.:		
Schlüsselzuweisungen §§ 12 - 15 FAG	655.600		Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			12.637
kreiangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor			

Aufteilung Finanzausgleichsmasse 2018

Erlass MF vom 18.09.2015 zur Haushaltsplanung 2016 und Mittelfristige Finanzplanung bis 2019

Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG

1.367.750

in T€

Aufteilung	HH Jahr 2018		Anteil/Ansatz Berechnung LK Stendal	zu erwarten LK Stendal
Bedarfszuweisungen § 17 FAG (§ 3 Nr. 4 FAG)	40.000			
Investitionspauschale § 16 FAG	125.000		Verteilung: 75 % nach Einwohner und 25 % nach Fläche	
kreisfreie Städte (Anteil 25 %)	31.250	Fläche LK SDL:	2.423,144109	
kreiangehörige Gemeinden (Anteil 55 %)	68.750	EW LK SDL:	117.331	
Landkreise (Anteil 20 %)	25.000	Fläche aller LK in S.-A.:	19.870,924307	
		EW aller LK in S.-A.:	1.727.259	2.036
Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG	1.367.750			
./. Bedarfszuweisungen § 17 FAG	-40.000			
./. Investitionspauschale § 16 FAG	-125.000			
= Finanzbedarf für § 3 Nr. 3 und 4 FAG gesamt:	1.202.750			

Übertragener Wirkungskreis § 3 Nr. 3 FAG

Auftragskostenerstattung § 4 FAG	314.110		(Verteilung je Einwohner) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
davon: kreisfreie Städte	liegt n. vor			8.757
kreiangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor	EW LK SDL: EW aller LK in S.-A.:		
Besondere Zuweisung nach dem 1. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 1 FAG	4.870		Verteilung: 90 % nach Einwohner und 10 % nach Fläche	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			278
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 2 FAG	4.900		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			280
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 3 FAG	240		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
Landkreise	240			17

Besondere Ergänzungszuweisungen §§ 7 bis 11 FAG für Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, § 7 FAG	90.300		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			4.964
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL: Nettoausgaben alle LK:		
Sozialhilfe nach SGB XII, § 8 FAG	23.590		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			1.008
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL: Nettoausgaben alle LK:		
Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII, § 9 FAG	74.300		Anteil EW < 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII am 31.12. des vorvergangenen Jahres) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			3.570
Landkreise	liegt n. vor	EW LK SDL < 27 Jahre: EW aller LK in S.-A. < 27 J.:		
Schülerbeförderung, § 10 FAG	21.050		Verteilung: 50 % nach Fläche und 50 % nach der Zahl der Schüler Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			1.879
Landkreise	liegt n. vor	Fläche LK SDL: Fläche aller LK in S.-A.: Zahl der Schüler LK SDL: Zahl der Schüler LK in S.-A.:		
Unterhaltung der Kreisstraßen, § 11 FAG	23.690		Verteilung nach Länge der Kreisstraßen am 01.01. des jeweils vorvergangenen Jahres Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			2.541
Landkreise	liegt n. vor	Straßenlänge LK SDL: Straßenlänge LK in S.-A.:		
Schlüsselzuweisungen §§ 12 - 15 FAG	645.700		Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			12.447
kreiangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor			

Aufteilung Finanzausgleichsmasse 2019

Erlass MF vom 18.09.2015 zur Haushaltsplanung 2016 und Mittelfristige Finanzplanung bis 2019

Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG

1.329.740

in T€

Aufteilung	HH Jahr 2019		Anteil/Ansatz Berechnung LK Stendal	zu erwarten LK Stendal
Bedarfszuweisungen § 17 FAG (§ 3 Nr. 4 FAG)	40.000			
Investitionspauschale § 16 FAG	125.000		Verteilung: 75 % nach Einwohner und 25 % nach Fläche	
kreisfreie Städte (Anteil 25 %)	31.250	Fläche LK SDL:	2.423,144109	
kreisangehörige Gemeinden (Anteil 55 %)	68.750	EW LK SDL:	117.331	
Landkreise (Anteil 20 %)	25.000	Fläche aller LK in S.-A.:	19.870,924307	
		EW aller LK in S.-A.:	1.727.259	2.036
Finanzausgleichsmasse lt. § 2 Abs. 1 FAG	1.329.740			
./. Bedarfszuweisungen § 17 FAG	-40.000			
./. Investitionspauschale § 16 FAG	-125.000			
= Finanzbedarf für § 3 Nr. 3 und 4 FAG gesamt:	1.164.740			

Übertragener Wirkungskreis § 3 Nr. 3 FAG

Auftragskostenerstattung § 4 FAG	304.100		(Verteilung je Einwohner) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
davon: kreisfreie Städte	liegt n. vor			8.478
kreisangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor	EW LK SDL: EW aller LK in S.-A.:		
Besondere Zuweisung nach dem 1. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 1 FAG	4.870		Verteilung: 90 % nach Einwohner und 10 % nach Fläche	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			278
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 2 FAG	4.900		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			280
Landkreise	liegt n. vor			
Besondere Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz § 5 Abs. 3 FAG	240		Verteilung: 10 % nach Fläche und 90 % nach EW	
Landkreise	240			17

Besondere Ergänzungszuweisungen §§ 7 bis 11 FAG für Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, § 7 FAG	87.420		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL:		4.806
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben alle LK:		
Sozialhilfe nach SGB XII, § 8 FAG	22.840		Anteil Nettoausgaben vorverg. Jahr (Jahresstatistik) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Nettoausgaben LK SDL:		976
Landkreise	liegt n. vor	Nettoausgaben alle LK:		
Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII, § 9 FAG	71.930		Anteil EW < 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII am 31.12. des vorvergangenen Jahres) Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	EW LK SDL < 27 Jahre:		3.456
Landkreise	liegt n. vor	EW aller LK in S.-A. < 27 J.:		
Schülerbeförderung, § 10 FAG	20.380		Verteilung: 50 % nach Fläche und 50 % nach der Zahl der Schüler Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Fläche LK SDL:		1.820
Landkreise	liegt n. vor	Fläche aller LK in S.-A.:		
		Zahl der Schüler LK SDL:		
		Zahl der Schüler LK in S.-A.:		
Unterhaltung der Kreisstraßen, § 11 FAG	22.940		Verteilung nach Länge der Kreisstraßen am 01.01. des jeweils vorvergangenen Jahres Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor	Straßenlänge LK SDL:		2.461
Landkreise	liegt n. vor	Straßenlänge LK in S.-A.:		
Schlüsselzuweisungen §§ 12 - 15 FAG	625.120		Berechnung: prozentualer Anteil an Gesamtbetrag des Vorjahres	
kreisfreie Städte	liegt n. vor			12.050
kreisangehörige Gemeinden	liegt n. vor			
Landkreise	liegt n. vor			